

## Bericht des Gemeinderats

### **Interfraktionelles Postulat SP/JUSO, GB/JA!, GLP, GFL/EVP, BDP/CVP (Michael Aebersold, SP/Natalie Imboden, GB/Kathrin Bertschy, GLP/Martin Trachsel, EVP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP): Klimaschutz ist auch Denkmalschutz! (2009.SR.000289)**

In der Stadtratssitzung vom 27. Mai 2010 wurde mit SRB 321 das folgende Interfraktionelle Postulat SP/JUSO, GB/JA!, GLP, GFL/EVP, BDP/CVP erheblich erklärt. Mit SRB 359 vom 18. August 2011 stimmte der Stadtrat einer ersten Fristverlängerung bis 18. Februar 2012 zu, mit SRB 393 vom 30. August 2012 wurde die Frist erneut um 6 Monate verlängert, da die kantonalen Richtlinien für baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien noch nicht fertiggestellt waren.

Bern ist Energiestadt und UNESCO-Kulturerbe. Beides verpflichtet, kann aber auch zu Konflikten führen. Ein Trumpf ist die städtebauliche und räumliche Qualität, insbesondere der Altstadt. Die breiten Gassenzüge, in denen das öffentliche Leben stattfindet, die Verwaltungs- und Kirchenbauten an den Stadtflanken und weitere Elemente der mittelalterlichen Stadt sind noch heute vorhanden. Die Stadt hat sich seit der Gründung weiterentwickelt. Veränderungen gehören zu einer lebendigen Stadt. Die Diskussionen um den Baldachin auf dem Bahnhofplatz haben exemplarisch gezeigt, dass Anpassungen der Baustruktur im Spannungsfeld der Ansprüche von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt stehen. Dabei kommt es immer wieder zu Konflikten, vor allem mit dem Denkmalschutz.

Bern ist auch Klimastadt. Das Label „Energiestadt“ ist ein wichtiger Leistungsausweis für die Stadt Bern und honoriert die konsequente und zukunftsgerichtete Energiepolitik. Bern setzt auf die effiziente Nutzung von Energie und den Einsatz von erneuerbaren Energien. Die Stadt Bern will aber noch mehr! So strebt sie das Gold Label an, will aus der Kernenergie aussteigen und hat die Aktion „100 Solardächer für Bern“ lanciert. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern erfordern jedoch nach Artikel 7 Absatz 3 des kantonalen Dekrets über das Baubewilligungsverfahren eine Baubewilligung der Gemeinde. Für schützenswerte Baudenkmalern oder erhaltenswerte Baudenkmalern, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist zudem die zuständige kantonale Fachstelle in das Verfahren einzubeziehen.

Bei der Abwägung der Interessen von Klimaschutz und Denkmalpflege liegt ein Ermessensspielraum vor. Dieser fällt oft willkürlich zu ungunsten des Klimaschutzes aus. So hat die Stadt zwar im Jahr 2007 die Montage von Sonnenkollektoren auf dem schützenswerten Gebäude Schanzeneckstrasse 9 genehmigt. Hingegen fiel die Vorabklärung der Denkmalpflege im Falle der schützenswerten Liegenschaft Friedenstrasse 5 negativ aus. Dies, obschon die Stadt in einem Grundlagenpapier von 2007 festhielt, dass Solaranlagen auch auf schützenswerten Gebäuden nicht ausgeschlossen seien. Auch im Wylergut zeigt sich, dass es innovative Hausbesitzerinnen und –besitzer schwer haben. Anstatt nachhaltige Gebäudesanierungen und Solaranlagen zu bewilligen, verhindert die Denkmalpflege entsprechende Investitionen. Ohne Klimaschutz erübrigt sich langfristig auch der Denkmalschutz! Bei der Abwägung muss der Klimaschutz in Zukunft Priorität haben und deshalb mit einer starken Stimme bereits im Bewilligungsverfahren zu Wort kommen. In seinem Bericht vom 13. August 2008 zum Postulat GB/JA!: Eine Solar-Offensive für Bern! vom 18. Januar 2007 hält der Gemeinderat fest, dass der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen und Sonnenkollektoren ein wichtiger Schritt sei, um die Zielsetzung der Energiestrategie bezüglich Elektrizitätserzeugung und Wärmeer-

zeugung aus erneuerbaren Quellen zu erreichen. Dazu müssen jedoch die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf,

1. Kriterien für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern zu erarbeiten, welche in der Regel zur Erteilung der Bewilligung führen. Die Kriterien:
  - müssen die Reversibilität eines Vorgangs berücksichtigen (z.B. Sonnenkollektoren können später wieder mit Dachziegeln ersetzt werden);
  - dürfen nicht auf subjektiven ästhetischen Beurteilungen beruhen (Windräder und Sonnenkollektoren werden in 30 oder 40 Jahren evtl. anders beurteilt als heute);
  - sollen unabhängig davon angewendet werden, ob eine Anlage „einsehbar“ ist oder nicht
  - sind nicht anwendbar auf die Altstadt.
2. das Bewilligungsverfahren so auszugestalten, dass bei Anlagen gemäss Ziffer 1 eine unabhängige Stelle (z.B. das AFU) aus energiepolitischer Sicht zuhanden der Bewilligungsbehörde Stellung nimmt, bevor die Bewilligungsbehörde entscheidet;
3. den Ermessensspielraum bei der Abwägung der Interessen von Klimaschutz und Denkmalpflege zugunsten des Klimaschutzes auszunutzen.

Bern, 20. August 2009

*Interfraktionelles Postulat SP/JUSO, GB/JAI, GLP, GFL/EVP, BDP/CVP (Michael Aebbersold, SP/ Natalie Imboden, GB/ Kathrin Bertschy, GLP/ Martin Trachsel, EVP/ Kurs Hirsbrunner, BDP/ Béatrice Wertli, CVP), Martin Schneider, Claudia Meier, Thomas Begert, Vania Kohli, Edith Leibundgut, Peter Künzler, Conradin Conzetti, Tania Espinoza, Susanne Elsener, Rania Bahnan Büechi, Barbara Streit-Stettler, Michael Köpfli, Rithy Chheng, Guglielmo Grossi, Giovanna Battagliero, Annette Lehmann, Hasim Sönmez, Ruedi Keller, Rolf Schuler, Tanja Sollberger, Jan Flückiger, Urs Frieden, Stéphanie Penher, Lea Bill, Rahel Ruch, Christine Michel, Cristina Anliker-Mansour, Aline Trede, Hasim Sancar, Lea Kusano, Emine Sariaslan, Henri Charles Beuchat, Stefan Jordi, Tanja Walliser, Ursula Marti, Manuel C. Widmer, Thomas Göttin, Jimy Hofer, Markus Wyss*

### **Bericht des Gemeinderats**

Am 27. Juni 2012 wurden die Kantonalen „Richtlinien für baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ mit Regierungsratsbeschluss RRB 992/2012 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt. Neu wird die Baubewilligungsfreiheit der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass sie den kantonalen Richtlinien entsprechen. Die Empfehlungen aus dem Jahr 1994 hatten nicht die Funktion, in einer für den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin verbindlichen Form baubewilligungsfreie Anlagen gegenüber baubewilligungspflichtigen Anlagen abzugrenzen. Sie waren zudem inhaltlich teilweise überholt und entsprachen nicht mehr in allen Punkten den Gestaltungskriterien, die heute als richtig erachtet werden.

Die neuen Kantonalen Richtlinien halten insbesondere fest (Kapitel 1.3 Rechtliche Grundlagen, Abschnitt b):

„Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien brauchen immer eine Baubewilligung, wenn sie an einem schützenswerten Baudenkmal oder an einem erhaltenswerten Baudenkmal in

einem Ortsbildschutzperimeter oder in einer Baugruppe (K-Objekte) erstellt werden sollen (Art. 7 Abs. 3 Bewilligungsdekret [BewD]).“

Des Weiteren wird im Kapitel 1.6 „Spezialfall Baudenkmäler“, Seite 10 festgeschrieben: „Die kantonale Denkmalpflege verfasst im Baubewilligungsverfahren Fachberichte, wenn K-Objekte betroffen sind. Gemäss Artikel 7 Absatz 3 BewD trifft diese Regelung auch für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu“. Der Ermessensspielraum von Denkmalpflege und Energetischen Anliegen wird im Kapitel 1.7 „Anspruch auf eine Baubewilligung“ geregelt: „Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, die eine Baubewilligung benötigen, sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen. Wo verschiedene öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen sind - zum Beispiel Ortsbildschutz gegen effiziente Energienutzung - ist zu berücksichtigen, dass ein grosses öffentliches Interesse an der Nutzung von erneuerbarer Energie besteht (Art. 2 Kant. Energiegesetz [KEngG]). Das Baugesetz sieht zudem neu vor, dass von kommunalen Gestaltungsvorschriften Ausnahmen gewährt werden können, wenn dies für die effiziente Energienutzung oder für die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie erforderlich ist und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden (Art. 26a Baugesetz [BauG]).“

Die rechtlichen und gestalterischen Grundlagen werden von der Städtischen Denkmalpflege mit den folgenden Erläuterungen ergänzt:

- Für die Praxis bleibt einerseits festzuhalten, dass der Kanton die Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Inventarobjekten nicht aufgehoben hat respektive nicht aufheben kann. Andererseits wird dargelegt, wie Anlagen auf allen übrigen Bauten ausgestaltet sein müssen, damit sie keiner Baubewilligung bedürfen. Die Denkmalpflegestellen von Stadt und Kanton sind übereingekommen, dass Solaranlagen auf inventarisierten Objekten (schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude) im Bewilligungsverfahren nach den oben erwähnten Richtlinien beurteilt werden. Neu werden Solaranlagen von der Denkmalpflege zur Bewilligung empfohlen, wenn sie den Vorgaben für die Erstellung bewilligungsfreier Anlagen gemäss BVE-Richtlinien entsprechen. Mit andern Worten: Solaranlagen auf Baudenkmalern werden den Anlagen auf Nicht-Baudenkmalern gleichgestellt, auch wenn aus rechtlichen Gründen bei ersteren weiterhin eine Bewilligungspflicht besteht. Mit der Gleichbeurteilung der Anlagen auf Inventarobjekten schöpft die Denkmalpflege ihren Ermessensspielraum bis an die Grenze des Zulässigen aus. Es wäre kaum verständlich, wenn Anlagen auf Baudenkmalern schlechter gestaltet werden könnten als solche auf Nicht-Baudenkmalern.
- Die Beurteilungspraxis von Solaranlagen auf Baudenkmalern war indessen schon vor Inkrafttreten der BVE-Richtlinien sehr liberal. So wurden in der Stadt Bern im Jahr 2011 genau 29 Gesuche für solche Anlagen (auf Inventarobjekten) gestellt. Alle wurden - teils mit kleinen Änderungen - von der städtischen Denkmalpflege zur Bewilligung empfohlen und anschliessend von der Baubewilligungsbehörde (Bauinspektorat) bewilligt. So auch das im Postulat erwähnte Gesuch an der Friedensstrasse. Allerdings herrscht in Bern kein „Solarboom“. Eine kurze Überprüfung auf dem Satellitenbild von „Google Maps“ bestätigt diese Einschätzung: nur wenige Bauten verfügen über Solaranlagen, obwohl sich nur rund 20 % bis 25 % der Bauten im Inventar befinden und auf den übrigen 75 % bis 80 % seit jeher ganz ohne denkmalpflegerische Einschränkungen entsprechende Anlagen hätten erstellt werden können.
- Nicht bewilligt werden Solaranlagen einzig in der Berner Altstadt. Sowohl Regierungsrat Bernhard Pulver als auch Stadtpräsident Alexander Tschäppät haben sich in den Medien mehrfach dahingehend geäussert, dass das UNESCO-Welterbe „Altstadt von Bern“ für die Gewinnung von Solarenergie nicht zur Verfügung steht. Der Gemeinderat teilt diese Ansicht.

*Zu Punkt 1:*

Mit den kantonalen Richtlinien wird diesem Punkt vollumfänglich entsprochen.

*Zu Punkt 2:*

Da es sich um kantonales Recht handelt, muss diese Forderung auf kantonaler Ebene umgesetzt werden.

*Zu Punkt 3:*

In den Richtlinien wird explizit auf die Wichtigkeit energetischer Anliegen eingegangen: „Wo verschiedene öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen sind - zum Beispiel Ortsbildschutz gegen effiziente Energienutzung - ist zu berücksichtigen, dass ein grosses öffentliches Interesse an der Nutzung von erneuerbarer Energie besteht (Art. 2 KEnG)“.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Postulat – soweit in Gemeindekompetenz - vollständig im Sinne der Postulantinnen und Postulanten umgesetzt wurde.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

Bern, 19. Dezember 2012

Der Gemeinderat

Beilage: Richtlinien für Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien  
([http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/downloads\\_publikationen.assetref/content/dam/documents/BVE/AUE/de/aeu\\_en\\_richtlinien\\_erneuerbare\\_energien\\_120627\\_d.PDF](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/BVE/AUE/de/aeu_en_richtlinien_erneuerbare_energien_120627_d.PDF))